



5.25

Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Wohnmobilstellplatzanlage in Mannheim-Neuostheim, Hans-Thoma-Str. 3

I. Allgemeines

1. Die Stadt Mannheim betreibt auf dem Grundstück Hans-Thoma-Str. 3 in Mannheim-Neuostheim eine Wohnmobilstellplatzanlage mit 15 Stellplätzen.
Die Anlage ist mit einer wassergebundenen Decke und Rasengittersteinen ausgebaut und verfügt über Stromanschlussmöglichkeiten in Form von 4 Stromsäulen mit insgesamt 16 Anschlüssen. Auf der Anlage befindet sich ein Technikgebäude mit einer behindertengerechten Toilette sowie einer Station zur Frischwasserversorgung und Abwasserentsorgung.
2. Die Anlage ist kein öffentlicher Parkplatz gemäß Straßengesetz Baden-Württemberg. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt und zur Anzeige gebracht werden.
3. Die Verwaltung der Anlage liegt in der Zuständigkeit der Stadt Mannheim alternativ bei einem durch die Stadt beauftragten Pächter.
4. Die allgemeinen Benutzungsbedingungen sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Mit Betreten der Anlage erkennen sie diese an.

II. Nutzung, Öffnungszeit, Aufenthaltsdauer

1. Die Anlage ist nur für Reisemobile zugelassen.
2. Nicht zugelassen sind Krafträder, Quads, LKWs, Traktoren, Omnibusse, PKWs, Wohnwagen, Anhänger, einschließlich Verkaufsanhänger, Zelte sowie Fahrzeuge die sich nicht in verkehrs- und betriebsbereitem Zustand befinden oder nicht mehr amtlich zugelassen sind.
3. Beim Parken sind die vorgesehenen Parkbuchten einzuhalten.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z.B. Öl, Brems- und Kühlflüssigkeiten austreten.
5. Die Stellplatzanlage ist ganzjährig geöffnet.
6. Die Aufenthaltsdauer ist auf 14 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.
7. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

III. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Anlage ist ein Benutzungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltfestsetzung zu entrichten.

IV. Ordnung und Sauberkeit

1. Auf der Anlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist und andere Nutzerinnen und Nutzer nicht gefährdet oder belästigt werden.
3. Das Rauchen innerhalb des Technikgebäudes einschließlich Toilettenraumes ist verboten.
4. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzerinnen und Benutzer. Die Anlage und alle Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
5. Campingähnliches Verhalten ist zu unterlassen. Es ist untersagt, auf dem Platz offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen sowie Vorzelte oder Tische und Stühle aufzustellen. Kurzzeitiges Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Einnahme von Mahlzeiten ist zulässig,



- soweit andere Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Anschließend sind die Gegenstände unverzüglich wieder zu entfernen.
6. Die Nutzung von motorbetriebenen Stromerzeugern (Aggregaten) im Fahrzeug und auf der Anlage ist nicht zugelassen.
 7. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind alle Aktivitäten untersagt, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören.
 8. Hunde sind auf dem Platzgelände anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 9. Auf der gesamten Anlage ist untersagt:
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge,
 - das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
 10. Gewerbliche Aktivitäten sind nicht erlaubt.
 11. Der Wohnmobilstellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen. Abfälle im üblichen Rahmen können am Technikgebäude in den dort vorhandenen Abfallbehältnissen entsorgt werden.
 12. Die Entsorgungsstation dient nur der Entleerung der Abwassertankbehälter. Die Entsorgung von Chemietoiletten über die Entsorgungsstation oder die Toilettenanlage ist verboten. Für Chemietoiletten ist ausschließlich die dafür vorhandene, separate Entsorgungsmöglichkeit zu benutzen.

V. Haftung

1. Die Benutzung der Anlage sowie deren technische Ausstattung erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Anlage und deren technische Ausstattung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für die von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung entstehen.
3. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber bzw. die Stadt Mannheim als Eigentümerin der Anlage nicht.
4. Für die allgemeine Verkehrssicherheit der Anlage haftet die Stadt Mannheim bzw. deren Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung der Stadt Mannheim oder deren Betreiber für Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Anlage durch Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder städtischer Mitarbeiter beruht.

VI. Hausrecht

Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung von der Stadtverwaltung Mannheim beauftragten Personen aus. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die allgemeinen Benutzungsbedingungen bzw. die jeweils geltende Entgeltfestsetzung Platzverweise auszusprechen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des Kontrollpersonals unverzüglich Folge zu leisten. Die Stadt Mannheim behält sich das Recht vor, Verstöße gegen die allgemeinen Benutzungsbedingungen bzw. die Entgeltfestsetzung zur Anzeige zu bringen. Die Stadt Mannheim behält sich darüber hinaus das Recht vor, bei Verstößen gegen die Entgeltfestsetzung ein erhöhtes Nutzungsentgelt zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß der jeweils gültigen Entgeltfestsetzung gegenüber dem Halter in Rechnung zu stellen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

In Punkt II Nr. 2 der Nutzungsbedingungen genannte, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden zu Lasten des Fahrzeughalters oder Eigentümers kostenpflichtig abgeschleppt oder beseitigt.

VII. Ausnahmen

Auf Antrag kann die Stadt Mannheim, Fachbereich Sport und Freizeit, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser allgemeinen Benutzungsbedingungen zulassen.

VIII. Sonstiges

Genauere Angaben zum Standort, Notrufe und touristische Informationen erhalten sie im Aushang der Info-Tafel oder auf der Homepage der Stadt Mannheim unter www.mannheim.de.

VIII. Schlussbestimmung

Die allgemeinen Benutzungsbedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Erfüllungsort ist Mannheim.

Inkrafttreten am 28.12.2016



Änderungsübersicht

Beschluss am 20.12.2016; Inkrafttreten am 28.12.2016

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.